

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1327**

Udo Beer  
Fachhochschule Kiel  
Präsident  
Sokratesplatz 1  
24149 Kiel

e-mail an: [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

11.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

recht herzlichen Dank für Ihre Anfrage. Die Fachhochschule Kiel hat gegen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen des Hochschulgesetzes keine Bedenken. Entweder bringen sie Klarstellungen gegenüber der jetzigen Gesetzesformulierung oder Änderungen, die sich aus verschiedenen hochschulpolitischen Prozessen ergeben. Diesen Prozessen wiederum steht die Fachhochschule Kiel grundsätzlich freundlich gegenüber.

In dem Kontext der jetzt anstehenden Gesetzesänderung können wir uns noch eine Erleichterung für die tägliche Arbeit der Hochschulen vorstellen. Diese betrifft die Änderung von Studiengängen. Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 6 bedürfen alle Änderungen stets der Zustimmung des Ministeriums. Auch wenn es sich um Bagatelländerung handelt.

Da Änderungen ohnehin mit den Akkreditierungsagenturen zu klären sind, reicht nach unserer Auffassung eine Anzeigepflicht aus. Eine Zustimmung seitens des Ministeriums sollte nur der Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen sowie den Änderungen vorbehalten sein, die zu einer Neu- oder Reakkreditierung führen. Wir schlagen daher im Entwurf unter Nr. 15 einen neuen Buchstaben e) vor:

15. e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie eine Änderung von Studiengängen, auf die eine bestehende Akkreditierung nicht von einer Akkreditierungskommission ausgedehnt wird, bedarf der Zustimmung des Ministeriums, die übrigen Änderungen eines Studiengangs sowie der Fortbestand der Akkreditierung werden dem Ministerium angezeigt."

Ein weiteres Anliegen der Fachhochschule Kiel ist es, mittelfristig die Unterrichtszeiten zwischen den Hochschularten zu vereinheitlichen (§ 47 HSG). Es ist u. E. nicht mehr angezeigt, die Bachelor-Studierenden an Universität und Fachhochschule unterschiedlich lang zu unterweisen. Beide Hochschulen verfolgen in der Bachelorausbildung gleiche Ziele in Bezug auf die Berufsorientierung. Die didaktischen Bedürfnisse der beiden Hochschularten unterscheiden sich auch nicht mehr so, dass es gerechtfertigt ist, an den Fachhochschulen acht zusätzliche

Wochen Präsenzlehre durchzuführen. Eine einheitliche Regelung würde zudem einen Wechsel zwischen den Hochschulen erleichtern. Die frei werdenden Wochen können von den Hochschullehrerinnen und -lehrern sinnvoll für die Umsetzung von F&E-Projekten genutzt werden, in denen wiederum Masterstudierende eingebunden sind. Wir halten daher eine Neuregelung des § 47 HSG in folgender Weise für sinnvoll:

"Das Präsidium legt nach Stellungnahme des Senats Beginn und Ende der Unterrichtszeit durch Satzung fest. Die Unterrichtszeit beträgt je Studienjahr mindestens 30 Wochen. Die Prüfungszeiten sollen so gelegt werden, dass Studierende ihren Wunsch umsetzen können, ein anschließendes konsekutives Master- oder Promotionsstudium aufzunehmen. Auf Antrag beim Ministerium kann eine Einteilung in Trimester vorgesehen werden."

Sollte der Bildungsausschuss wünschen, das HSG in mehreren Schritten zu ändern, so können wir unseren letztgenannten Vorschlag auch bis zu einer umfassenderen HSG-Änderung zurückstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Beer

Fachhochschule Kiel  
Präsident  
Sokratesplatz 1  
24149 Kiel  
Telefon: +49/431/210-1000  
Fax: +49/431/210-61000  
[Udo.Beer@fh-kiel.de](mailto:Udo.Beer@fh-kiel.de) <mailto:Udo.Beer@fh-kiel.de>  
[www.fh-kiel.de](http://www.fh-kiel.de) <http://www.fh-kiel.de/>